OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-470020/2/HW

Datum:
Linz, 6. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Säumnisbeschwerde von Dipl.-Ing. M S, x, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B H, x, vom 05.04.2023 wegen Verletzung der Entscheidungspflicht betreffend einen Antrag auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens den

BESCHLUSS

I. Die Säumnisbeschwerde vom 05.04.2023 wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 20.07.2021 wurde über Dipl.-Ing. M S (in der Folge kurz „Bf“) eine Geldstrafe von 300 Euro samt Ersatzfreiheitsstrafe mit der Begründung verhängt, dass dieser als Lenker eines Kraftfahrzeuges zu einem näher bezeichneten Zeitpunkt die x, Abschnitt x, km x (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn), benützt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben (Strafverfügung).

I.2. Mit E-Mail vom 04.08.2021 machte der Bf, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B H, eine Eingabe, die wie folgt bezeichnet wurde (Eingabe vom 04.08.2021):
„I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE
II. EINSPRUCH
III. ANTRAG AUF AKTENEINSICHT“.

Mit dieser Eingabe wird neben der Bekanntgabe der Bevollmächtigung von Rechtsanwalt Mag. B H (Punkt I. der Eingabe) Einspruch gegen die oben genannte Strafverfügung erhoben und ein Vorbringen dahingehend erstattet, dass keine Verwaltungsübertretung vorliege (Punkt II. der Eingabe). Unter Punkt III. der Eingabe wird der Antrag gestellt, Akteneinsicht durch Übermittlung einer Aktenabschrift und sodann eine Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu gewähren, in eventu „von einer Bestrafung, allenfalls auch unter Ausspruch einer Ermahnung, abzusehen“.

I.3. Mit Eingabe vom 05.04.2023 erhob der Bf, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B H, eine Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht „beim Antrag auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahren[s], allenfalls eine Ermahnung auszusprechen“ (Eingabe vom 05.04.2023).

Zur Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde wird vorgebracht, dass bereits am 04.08.2021 der „Antrag auf Einstellung des Verfahrens, allenfalls eine Ermahnung auszusprechen“ eingebracht worden sei. Seit mehr als 21 Monaten sei nicht über den verfahrensgegenständlichen Antrag entschieden worden. Die Verzögerung liege im alleinigen Verschulden beim „Magistrat der Landeshauptstadt Linz“. Der Bf beantragt die Durchführung einer Verhandlung und die Entscheidung in der Sache selbst sowie die „Wiederholung des Antrags“.

I.4. Der Bürgermeister der Stadt Linz legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Säumnisbeschwerde samt Verfahrensakt vor.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf (= festgestellter Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, insbe-

sondere aus der Strafverfügung und den Eingaben des Bf vom 04.08.2021 und vom 05.04.2023. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da die Säumnisbeschwerde unzulässig ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Grundsätzlich kann eine Säumnisbeschwerde auch in Verwaltungsstrafsachen erhoben werden. § 49 Abs. 2 vierter Satz VStG sieht vor, dass durch den Einspruch gegen eine Strafverfügung, wenn dieser rechtzeitig eingebracht wurde und darin nicht ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft tritt, weshalb nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Falle der Erhebung eines solchen kein darüber hinausgehendes Rechtsschutzbedürfnis des Beschuldigten gegen eine eventuelle behördliche Untätigkeit betreffend diesen Einspruch besteht (VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0027). Durch die Erhebung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung wird kein Rechtsanspruch auf eine bescheidmäßige Erledigung über den Einspruch begründet, wenn die Strafverfügung ohnehin bereits ex lege außer Kraft getreten ist, weshalb diesbezüglich keine Berechtigung zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde besteht (VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0027). Diese Rechtsprechung spricht aber dafür, dass der Beschuldigte einer von Amts wegen zu verfolgenden Verwaltungsübertretung die Entscheidung über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe (die Fällung eines Straferkenntnisses) nicht durchsetzen kann (vgl. in diesem Zusammenhang auch Lehofer, ÖJZ 2014/142: Beschuldigter einer von Amts wegen zu verfolgenden Verwaltungsübertretung kann die Entscheidung über Vorwürfe nicht durchsetzen; Frank in Köhler/Brandtner/Schmelz, VwGVG, § 37 VwGVG Rz 4; Egger in Bumberger/Lampert/Larcher/Weber, VwGVG § 37 Rz 4).

III.2. Im vorliegenden Fall wurde die Säumnisbeschwerde ausdrücklich wegen einer Säumnis betreffend einen Antrag auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens (allenfalls auf Ausspruch einer Ermahnung) vom 04.08.2021 erhoben. In der Eingabe vom 04.08.2021 wird zwar (abgesehen von der Vollmachtsbekanntgabe und der beantragten Akteneinsicht) ein Einspruch samt Antrag „von einer Bestrafung, allenfalls auch unter Ausspruch einer Ermahnung, abzusehen“ eingebracht. Ein ausdrücklicher Antrag auf bescheidmäßige Einstellung des Strafverfahrens ist in dieser (von einem Rechtsanwalt eingebrachten) Eingabe allerdings nicht enthalten. Der gegenständliche Einspruch, verbunden mit dem Antrag „von einer Bestrafung, allenfalls auch unter Ausspruch einer Ermahnung, abzusehen“, löst nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keinen Rechtsanspruch auf eine bescheidmäßige Erledigung aus, zumal die Strafverfügung bereits außer Kraft getreten ist (vgl. VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0027). Im Übrigen wurde dem im Einspruch enthaltenen Antrag des Bf auf Absehen von einer Bestrafung (was im Übrigen auch bloß „vorläufig“ zulässig

sein kann [vgl. etwa § 34 VStG]) von der Behörde bislang ohnedies entsprochen. Die vorliegende Säumnisbeschwerde ist daher zurückzuweisen.

Selbst wenn man aber davon ausgehen sollte, dass sich die gegenständliche Säumnisbeschwerde auf den Antrag „von einer Bestrafung, allenfalls auch unter Ausspruch einer Ermahnung, abzusehen“ bezieht und dieser Antrag einen Rechtsanspruch auf eine bescheidmäßige Erledigung (eines Antrages auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. in der Verwaltungsstrafsache) auslöst, so ist im konkreten Fall zu berücksichtigen, dass der genannte Antrag vom 04.08.2021 ohnedies nur „in eventu“ gestellt wurde. In Bezug auf sogenannte „Eventualanträge“ (vgl. zur Zulässigkeit von Eventualanträgen, obwohl bedingte Prozesshandlungen ansonsten in der Regel als unzulässig angesehen werden, etwa Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 4 mwN) ist aber zu beachten, dass diese ihrem Wesen gemäß unter der aufschiebenden Bedingung gestellt werden, dass der Hauptantrag erfolglos bleibt (Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 VwGVG Rz 9). Das bedeutet, dass eine Entscheidungspflicht über einen Eventualantrag so lange nicht entstehen kann, als eine Abweisung oder Zurückweisung des Hauptantrages nicht in Rechtskraft erwachsen oder der Hauptantrag zurückgezogen worden ist, bis dahin ist daher eine Säumnisbeschwerde in Bezug auf einen Eventualantrag unzulässig (Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 VwGVG Rz 9 mwN auch aus der Rechtsprechung). Da im vorliegenden Fall hinsichtlich des Hauptantrages bislang keine (endgültige) Entscheidung ersichtlich ist und der Hauptantrag auch nicht zurückgezogen wurde, ist eine Säumnisbeschwerde in Bezug auf den (von einem Rechtsanwalt) ausdrücklich letztlich bloß „in eventu“ gestellten Antrag sohin unzulässig.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere erfolgte die Beurteilung des Inhalts der Eingabe vom 04.08.2021 und der Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über diesen Fall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger